

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Telefon / Phone  
+49 (0)7 11 17-

Telefax / Fax  
+49 (0)7 11 17-

Hauspost-Code  
Internal Code

9 25 74

9 45 13

0245

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Your reference

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Our reference

Name

Datum / Date

CC/TD spa-me

H. Spangenberg

19.04.2007

## Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen "Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008" (Drucksache 16/4841) und weiteren Anträgen am 25.04.2007

Sehr geehrter Herr Oswald,

die geplante Einführung eines Sammelpostens für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Neuregelung des § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG-E) bietet die Chance für einen erheblichen Bürokratieabbau, wenn die Obergrenze von EUR 1.000 auf EUR 2.500 angehoben wird. Diese Möglichkeit sollte im Rahmen der Neufassung des § 6 Abs. 2a EStG dringend genutzt werden! Die Anhebung der Obergrenze des Sammelpostens von EUR 1.000 auf EUR 2.500 führt nicht zu Steuerausfällen und berührt damit nicht das Finanztableau der Unternehmensteuerreform.

Als Anlage fügen wir unsere Stellungnahme und das Positionspapier der Arbeitsgruppe der IHK für München und Oberbayern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. und fachkundiger Unternehmensvertreter "Geringwertige Wirtschaftsgüter" vom 22.03.2007 bei, in der wir mitgewirkt haben.

Mit freundlichen Grüßen

DaimlerChrysler AG



Wagner



Spangenberg

Anlage

**"Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008"**  
(Drucksache 16/4841) vom 27.03.2007

## **Stellungnahme**

zu

**§ 6 Abs. 2 EStG-E**

und

**§ 6 Abs. 2a EStG-E**

**Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages**  
**am Mittwoch, den 25. April 2007**

### I. Vorbemerkung

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 hat sich eine gemeinsame Arbeitsgruppe der IHK für München und Oberbayern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. und fachkundiger Unternehmensvertreter gebildet, um eine **bürokratiefreundliche Regelung** für die Bestandsverwaltung bestimmter Wirtschaftsgüter zu erreichen. In dieser Arbeitsgruppe haben wir mitgewirkt. Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist, dass Wirtschaftsgüter von geringem Wert in einer **großen Anzahl** in Unternehmen vorkommen, diese gleichzeitig in Summe einen **untergeordneten Wert** darstellen. Die Erfassung und Verwaltung dieser Wirtschaftsgüter verursacht immense Verwaltungskosten.

### II. Regelung des Gesetzentwurfs

Bisher können abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) bis zu EUR 410 im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung steuerlich sofort aufwandswirksam als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Nach § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG-E sollen nur noch Wirtschaftsgüter mit AHK bis einschließlich EUR 100 sofort aufwandswirksam als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Wirtschaftsgüter mit AHK über EUR 100 bis einschließlich EUR 1.000 sollen in einem Sammelposten erfasst und linear über 5 Jahre unter Verzicht auf jegliche Erfassung von Abgängen abgeschrieben werden.

## III. Bürokratieabbau

### III.1 Vorschlag

Um unnötige Bürokratiekosten in den Unternehmen und bei der Finanzverwaltung zu vermeiden und Steuervereinfachungen zu bewirken, wird vorgeschlagen, die Obergrenze für den Sammelposten von EUR 1.000 auf EUR 2.500 anzuheben. Durch die Anhebung kommt es zu keinen Steuerausfällen, da der Sammelposten nicht sofort abschreibungsfähig ist. Das Finanztableau der Unternehmensteuerreform wird damit nicht berührt.

### III.2 Begründung

Der Gesetzentwurf befreit Unternehmen nur für Wirtschaftsgüter mit AHK bis EUR 1.000 von der **Pflicht zur Einzelbestandsführung**. Für alle anderen Wirtschaftsgüter müssen im Lebenszyklus für jedes einzelne Wirtschaftsgut die folgenden manuellen Arbeitsschritte durchgeführt werden:

- bilanzielle Abgrenzung zwischen selbständig nutzbar und nicht selbständig nutzbar und Wirtschaftsgutbildung
- Anlegen eines Anlagenstammsatzes mit exakter Zuordnung der Anlagenklasse und Nutzungsdauer
- Vervollständigen von Stammdaten (z. B. Kostenstelle, Schichtnutzungsfaktor)
- Zuordnung und Erfassung von Anschaffungsnebenkosten
- Ermittlung des Abschreibungsbeginns und Setzen des Abschreibungsbeginns
- Erstellung von Inventarisierungsunterlagen (v. a. Inventarnummer)
- körperliche Inventarisierung
- permanente Stammdatenpflege (z. B. Kostenstelle, Schichtnutzung)
- körperliche Erfassung im Rahmen von Anlageninventuren
- Meldung des Anlagenabgangs
- Erfassung des Anlagenabgangs

Eine Automatisierung dieser Arbeitsschritte ist nicht möglich, so dass alleine wegen der Pflicht zur Einzelbestandsführung erhebliche Sach- und Personalkosten (=Bürokratiekosten) entstehen.

Die Abschaffung der bisherigen GWG-Regelung (Sofortabschreibung bei AHK bis EUR 410) und die Einführung einer Untergrenze von EUR 100 führen zu einer Vervielfachung dieses Verwaltungsaufwands für die Unternehmen. Dieser Nachteil wird durch die Schaffung eines Sammelpostens und den Verzicht auf die Einzelbestandsführung reduziert.

Mitte der sechziger Jahre wurde für die Erfassung als geringwertiges Wirtschaftsgut die Grenze von DM 800 (EUR 410) festgelegt. Diese Grenze wurde in mehr als **vier Jahrzehnten** nicht mehr angepasst, auch nicht an die allgemeine Preissteigerung. Der Verwaltungsaufwand für die Anlagenverwaltung hat sich daher ständig und in enormem Umfang erhöht.

Auswertungen verschiedener Unternehmen haben ergeben, dass Wirtschaftsgüter von geringem Wert in einer **großen Anzahl** in Unternehmen vorkommen, diese gleichzeitig in Summe einen **untergeordneten Wert** darstellen. Beispielhaft sei hierfür eine repräsentative Auswertung des Anlagenbestands der DaimlerChrysler AG in Deutschland. Diese hat ergeben, dass auf Wirtschaftsgüter mit AHK zwischen EUR 410 und 1.000 ca. **43 %** der Wirtschaftsgüter (Anzahl) entfallen, diese aber nur einen Anteil an den gesamten AHK von weniger als **1 %** (Wert) haben. Bei einer Anhebung der Grenze auf EUR 2.500 erhöht sich bei diesem repräsentativen Anlagenbestand der Anteil an der Zahl der Wirtschaftsgüter deutlich auf insgesamt ca. **70 %** (absolute Anzahl: über 100.000 Wirtschaftsgüter), auf die in Summe nur ca. **2 %** der gesamten AHK des Sachanlagevermögens entfallen. In der Auswertung sind Immaterielle Wirtschaftsgüter und Immobilien nicht berücksichtigt.

Die bei DaimlerChrysler AG gegebene Struktur des Anlagenbestands ist mit der von anderen deutschen Unternehmen vergleichbar. Dies bedeutet, dass mit der Erhöhung der Obergrenze auf EUR 2.500 die kostenintensive Verwaltung einer erheblichen Anzahl an Wirtschaftsgütern in der deutschen Wirtschaft eingeschränkt wird und damit zusätzliche unnötige Bürokratiekosten eingespart werden können.

Wirtschaftsgüter bis EUR 2.500 werden durchschnittlich mit weniger als 5 Jahre abgeschrieben. Durch die Anhebung der Obergrenze auf EUR 2.500 kommt es zu **keinerlei Steuerausfällen**. Die Anhebung der Grenze auf EUR 2.500 führt also zu einem erheblichen Bürokratieabbau im Bereich der Anlagenverwaltung, ohne Steuerausfälle zu verursachen. Diese Möglichkeit sollte im Rahmen der Neufassung des § 6 Abs. 2a EStG dringend genutzt werden!

## IV. weitere Verbesserungen

### IV.1 Vorschläge

Die Nutzungsdauer des Sammelpostens sollte von 5 Jahren auf 4 Jahre verkürzt werden, um sich der bisherigen durchschnittlichen Nutzungsdauer der einbezogenen Wirtschaftsgüter anzunähern. Im Interesse einer weiteren Vereinfachung sollten auch immaterielle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sich innerhalb der Wertgrenzen des Sammelpostens bewegen, in die Vereinfachungsregelung einbezogen werden.

### IV.2 Begründung

Bezüglich der Begründung verweisen wir auf das beigelegte Positionspapier der Arbeitsgruppe "Geringwertige Wirtschaftsgüter" vom 22.03.2007.